



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 05.02.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 08.01.2013
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Nutzungsänderung eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 519/4, Am Karussell 26, Remlingen
- 3 Bauantrag: Erneuerung der Dachkonstruktion und Einbau einer Gaube an einer bestehenden Scheune auf Fl.Nr. 16, Marktheidenfelder Str. 18 Remlingen
- 4 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis betr. Fl.Nr. 12696 und 12700 Remlingen; hier: gemeindliche Stellungnahme
- 5 Neubau Bauhof; Ausschreibung der Rohbauarbeiten; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 6 Neubau Bauhof; Ausschreibung der Stahlbauarbeiten; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 7 Neubau Bauhof; Ausschreibung der Sanitärinstallation; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 8 Neubau Bauhof; Ausschreibung der Heizungsinstallation; hier: Bekanntgabe der Angebote

- 9 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene
- 11 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle
- 12 Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
- 13 Erstellung und Pflege von Internetseiten - Erwerb des Content Management Systems Open2C Basic
- 14 Integrierte Ländliche Entwicklung im westlichen Landkreis
- 15 Bauhofangelegenheit - Nachrüstung des Pickup-Fahrzeuges Ford Ranger
- 16 Kindergartenzuschuss
- 17 Umlagebescheid der Verwaltungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013
- 18 Umlagebescheid des Schulverbandes für das Jahr 2013
- 19 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 19.1 Bürgerversammlung für 2012 - geplanter Termin 09.04.2013

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Kunz, Friedhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Moser-Schäbler, Susanne

entschuldigt

Da keine baulichen Änderungen erfolgen und keine sonstigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sind, kann der Sachverhalt stattdessen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO behandelt werden.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; die Behandlung im Rahmen der Genehmigungsfreistellung ist mit dem Planfertiger abgestimmt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauantrag: Erneuerung der Dachkonstruktion und Einbau einer Gaube an einer bestehenden Scheune auf Fl.Nr. 16, Marktheidenfelder Str. 18 Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 24.12.2012, eingegangen am 24.01.2013, wird die baurechtliche Genehmigung sowie die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im Einzelnen die Erneuerung der bestehenden Satteldachkonstruktion mit Einbau einer Gaube auf der südwestlichen Dachseite der Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 im baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB von Remlingen.

Im Innenbereich baurechtlich zulässig sind Vorhaben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist hier gegeben, sodass der Erteilung des Einvernehmens nichts entgegensteht.

Zusätzlich ist für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, da das Objekt in der Denkmalschutzliste aufgeführt ist. Für diese Erlaubnis bedarf es der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung der Gemeinde. Dieser Zustimmung steht ebenfalls nichts entgegen, der Sachverhalt und die Vorgehensweise wurden bereits mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DschG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

12	Firma G	229.463,42 €	./.	229.463,42 €
10	Firma H	234.540,31 €	./.	234.540,31 €
13	Firma I	235.991,83 €	./.	235.991,83 €
3	Firma J	239.565,84 €	./.	239.565,84 €
9	Firma K	256.689,09 €	./.	256.689,09 €
4	Firma L	257.223,16 €	./.	257.223,16 €
6	Firma M	261.600,76 €	./.	261.600,76 €
11	Firma N	kein	Angebot	abgegeben
14	Firma O	kein	Angebot	abgegeben

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 6	Neubau Bauhof; Ausschreibung der Stahlbauarbeiten; hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	--

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Büro Gruber und Hettiger, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Stahlbauarbeiten durchgeführt. Die Prüfung der hierzu eingegangenen und am 15.01.2013 eröffneten Angebote brachte folgendes Ergebnis (jeweils brutto):

Ang. Nr.	Bieter	Angebotssumme ungeprüft	Nachlass	Endsumme geprüft
14	Firma A	198.113,85 €	./.	198.113,85 €
1	Firma B	200.078,21 €	./.	200.078,21 €
13	Firma C	203.075,65 €	./.	203.075,65 €
17	Firma D	210.439,46 €	./.	210.439,46 €
14	Firma E	213.829,55 €	./.	213.829,55 €
9	Firma F	222.713,26 €	3,00 %	216.031,86 €
13	Firma G	224.904,88 €	./.	224.904,88 €
8	Firma H	237.974,30 €	./.	237.974,30 €
20	Firma I	238.287,21 €	./.	238.287,21 €
7	Firma J	239.107,34 €	./.	239.107,34 €
8	Firma K	247.773,95 €	./.	247.773,95 €
2	Firma L	268.902,52 €	./.	268.902,52 €
18	Firma M	275.249,98 €	./.	275.249,98 €
19	Firma N	360.898,44 €	./.	360.874,64 €
16	Firma O	644.345,25 €	./.	644.345,25 €
3		kein	Angebot	abgegeben
4		kein	Angebot	abgegeben
5		kein	Angebot	abgegeben
6		kein	Angebot	abgegeben
10		kein	Angebot	abgegeben
11		kein	Angebot	abgegeben
12		kein	Angebot	abgegeben
15		kein	Angebot	abgegeben

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 7	Neubau Bauhof; Ausschreibung der Sanitärinstallation; hier: Bekanntgabe
--------------	--

der Angebote

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Büro Zinßer Ingenieure, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Sanitärinstallation durchgeführt.

Die Prüfung der hierzu eingegangenen und am 15.01.2013 eröffneten Angebote brachte folgendes Ergebnis (jeweils brutto):

Firma A	19.723,94 €
Firma B	19.855,99 €
Firma C	20.713,22 €
Firma D	21.317,28 €
Firma E	21.896,32 €
Firma F	22.774,64 €
Firma G	23.286,10 €
Firma H	25.403,05 €

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 8 **Neubau Bauhof; Ausschreibung der Heizungsinstallation; hier: Bekanntgabe der Angebote**

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Büro Zinßer Ingenieure, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Heizungsinstallation durchgeführt.

Die Prüfung der hierzu eingegangenen und am 15.01.2013 eröffneten Angebote brachte folgendes Ergebnis (jeweils brutto):

Firma A	74.677,26 €
Firma B	78.515,87 €
Firma C	82.898,98 €
Firma D	84.662,60 €
Firma E	86.704,59 €
Firma F	87.128,30 €
Firma G	89.689,47 €
Firma H	90.398,97 €

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 9 **Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014**

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 über die Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01.05.2014 beraten. Es wurde vereinbart, dass die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden das Vorhaben in den örtlichen Gremien darstellen und hierzu eine Rückmeldung an die VGem erfolgt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist mit der Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab dem 01.05.2014 einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene
--

Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 13.12.2012 hat die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt erneut über die Entwicklung eines gemeinsamen Bauhofes auf VGem-Ebene beraten.

Der Beschlussbuchauszug aus der Sitzung vom 13.12.2012 wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat soll nunmehr beraten und beschließen, bei welchen Aufgabenfeldern eine Zusammenarbeit sinnvoll und anstrebenswert ist. Diese soll dann in öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen fixiert werden.

Eine Entscheidung und Rückmeldung an die VGem soll im I. Quartal 2013 erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf folgenden Aufgabenfeldern eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt anzustreben:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Vertretung Schulhausmeister Helmstadt
- Straßenunterhalt
- Risk-Management
- Grünpflege

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle
--

Sachverhalt:

Mit argos BAUM stellt die Firma Argos Information GmbH, Ostring 2-4 in 97228 Rottendorf, mittlerweile neben dem bereits in allen vier Mitgliedsgemeinden im Einsatz befindlichen argos SPIELPLATZ, ein komplettes Informationssystem passend zur FLL Baumkontrollrichtli-

nie zur Verfügung. Mit argos BAUM können Bäume, Grünbestände auf Anlagen, Grünflächen, Straßen und Plätzen erfasst, bewertet und kontrolliert werden. Außerdem ermöglicht argos BAUM u.a. ein komplettes Baumkataster zu erstellen. Die Erfassung und Editierung der Baumdaten erfolgt vor Ort mit einem handelsüblichen Smartphone (keine Zusatzkosten für teure Tablet-PCs) und wird sofort online auf den Server übertragen. Alle Kontrollgänge und Pflegemaßnahmen werden in der Datenbank verwaltet und stehen in der Historie zur Verfügung. Thematische Abfragen erlauben die schnelle Einleitung von Pflegemaßnahmen sowie den Nachweis der Verkehrssicherung. Thematische Karten geben einen schnellen Überblick über den aktuellen Zustand der Bäume. Argos BAUM unterstützt die Gemeinden also bei der Durchführung und Dokumentation von Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für Bäume sind die Erstellung eines Baumkatasters und die Durchführung der Kontrollen dringend erforderlich. „Eine Kommune, die ihre Baumkontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz“ (BADK).

Herr Stephan Till von der Fa. Argos hat das Informationssystem am 29.11.2012 den VGem-Bürgermeistern vorgestellt. Die Fa. Argos wurde um Vorlage eines Angebots für die Nutzung des Systems gebeten.

Ein solches Angebot wurde von Herrn Till mit Schreiben vom 30.11.2012 vorgelegt.

Die Bereitstellung der Software wie Lizenz und Support wurde für alle 4 Mitgliedsgemeinden angeboten, weshalb sich der Preis pro Jahr auf ein Viertel reduziert. Die Anzahl der zu erfassenden Bäume beruht auf einer Schätzung, für den Markt Remlingen ca. 750 Bäume.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschreibung	EP		Gesamt
Software: Lizenz (1/4 aus 980,00 €)	980,00 €	Psch./Jahr	245,00 €
Support/Hotline (1/4 aus 185,00 €)	185,00 €	Psch./Jahr	46,25 €
Grundlagenermittlung: Grunderfassung und Bereitstellung der Baumdaten im Informationssystem argos BAUM Bestandsaufnahme des Baumes, Erfassung des Baumes nach Art, Standort, Vitalität, Größe, Stamm- und Kronendurchmesser, Alter	1,95 €	pro Baum (750)	1.462,50 €
Kontrollen: Die Kontrollen werden entsprechend den „Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinien“ der FLL durchgeführt Regelkontrolle und Bereitstellung der Kontrolldaten im Informationssystem argos BAUM Folgende Kriterien werden in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus überprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Baumumfeld • Stammfußbereich • Wurzelbereich • Stammbereich 	3,25 €	pro Kontrolle (750)	2.437,50 €

<ul style="list-style-type: none"> • Kronenbereich • Festlegung der Kontrollintervalle gem. FLL Baumkontrollrichtlinien • Festlegung der baumpflegerischen Maßnahmen nach Dringlichkeit • Mängel- und Zustandsbericht, Dokumentation bebildert 			
Baumkennzeichnung: Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt durch QR-Code. Der QR-Code wird von der Anwendung argos BAUM erzeugt. Die Anbringung erfolgt durch die Bauhöfe.	0,53 €	pro Baum (750)	397,50 €
Zusätzliche Leistungen: Zusätzliche Leistungen werden nach vorheriger Beauftragung durch den AG entsprechend den vereinbarten Preisen ausgeführt. Zusätzlich beauftragte Regieleistungen werden mit einem Stundensatz abgerechnet. Der Nachweis der Leistung erfolgt durch Vorlage von Regieberichten. Stundenverrechnungssatz	42,00 €	pro Std.	

Danach ergeben sich für die erstmalige Erfassung und Kennzeichnung Kosten i. H. v. ca. 1.860,00 € netto.

Für die Software und den Support ergeben sich jährliche Kosten von 291,25 € netto. Die genauen Kosten für die Regelkontrollen sind abhängig von deren notwendigen Häufigkeit und Umfang, welche vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig ist (siehe nachfolgender Auszug aus Musterdienstanweisung BADK).

Tabelle: Regelkontrollintervalle in Jahren (Musterdienstanweisung des BADK)

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifenphase		Alterungsphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	keine speziellen Kontrollen, sondern Überprüfung im Rahmen der Pflege
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

¹⁾leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

²⁾Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

³⁾Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Zuge des Risk-Managements die Fa. Argos Information GmbH, Ostring 2 – 4, 972285 Rottendorf mit der Erstellung eines Baumkatasters sowie der notwendigen Regelkontrollen gemäß des Angebotes vom 30.11.2012 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
--

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden (Art. 6 LStVG) zuständig für die Gefahrenabwehr bei drohender und tatsächlicher Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit ist schon lange kein Phänomen allein der Großstädte und Ballungsräume mehr. Auch im ländlichen Raum sind mittlerweile viele Haushalte vom Verlust der Wohnung bedroht.

Mietschulden und der drohende Verlust der Wohnung sind in der Regel Teil einer schwierigen Lebenssituation und bedrohen oft die gesamte Existenz. Den Verlust der Wohnung und somit Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist das vorrangige Ziel – auch der Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für ihre Gemeindebürger. In jeder der Mitgliedsgemeinden unserer VGem Helmstadt waren im Jahre 2012 Maßnahmen zur Abwehr von Obdachlosigkeit erforderlich, ohne dass letztlich auf eine von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Obdachlosenunterkunft zurückgegriffen werden musste. Die Zuständigkeit für Obdachlose liegt bei der Behörde in der der Betroffene sich gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet. Ohne Belang ist hierbei, woher der Betroffene kommt bzw. wo er zuletzt melderechtlich registriert war. Die Unterbringung eines Obdachlosen aus dem VGem-Bereich wäre in einer beliebigen Mitgliedsgemeinde unserer VGem möglich.

Sofern in den weiteren Ausführungen der Begriff der Obdachlosigkeit gewählt wird, soll hier nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit angesprochen werden. Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Auch eine Einzelperson kann obdachlos werden, obwohl diese natürlich noch eher die Chance hat, irgendwo vorübergehend unterzukommen.

In den nächsten Jahren werden die Gemeinden verstärkt mit der Zunahme von Armut bei einkommensschwachen Familien und alten Menschen sowie aufgrund der Zunahme von Single-Haushalten rechnen müssen. Als arm gilt derzeit, wer als Einzelperson über weniger als 980 € und als Familie mit zwei Kleinkindern über weniger als 1.970 € monatlich verfügt. Aufgrund steigender Energiekosten werden die Mietnebenkosten in den kommenden Jahren stark ansteigen und dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte den bisher genutzten Wohnraum nicht mehr finanzieren können. Wird der Wohnraum durch den Vermieter gekündigt und findet der Mieter keine neue, seinen finanziellen Möglichkeiten angemessene Unterkunft, droht Obdachlosigkeit.

Von bevorstehenden Wohnungsräumungen erfährt die Verwaltung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher erst etwa vier Wochen vor dem Räumungstermin. Bis zum Räumungstermin ist die Verwaltung bemüht, die Obdachlosigkeit abzuwenden.

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“.

Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten und Duschen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein.

Als vorübergehende Unterkunft kommt z.B. auch ein Wohnwagen in Betracht, jedenfalls dann, wenn er mit Stromanschluss, Brennstelle, Kühlschrank, Heizung, Waschgelegenheit und Toilette ausgestattet ist. Fließend heißes Wasser gehört nicht zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung.

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der Lage ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Alternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft, wobei die Anschaffung eines Wohncontainers nur als kurzfristige Lösung zu empfehlen ist,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizeilicher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig und kommt im Grunde nur bei schwerkranken Personen oder bei Familien mit Kindern in Frage und das für einen Zeitraum von max. 2-3 Monaten.

In den kommenden Jahren werden sich die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge verstärkt mit der Thematik der (unverschuldeten) Obdachlosigkeit befassen müssen. Altersarmut, Arbeitslosigkeit, steigende Lebenshaltungskosten sowie die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte erhöhen das Risiko von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. Die VGem-Gemeinden müssen in der Lage sein, kurzfristig Wohnraum in Form einer Notunterkunft vorzuhalten.

Der Marktgemeinderat soll erörtern ob bei Bedarf im Gemeindegebiet geeigneter Wohnraum zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung gestellt werden kann oder ob eine zentrale Lösung für den VGem Bereich in einer der Mitgliedsgemeinden angestrebt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass keine gemeindliche Immobilie für die Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung steht.

Auf dem freien Wohnungsmarkt steht jedoch nach Aussage des Vorsitzenden eine Obdachlosenunterkunft zur Verfügung. Die Wohnung könnte vom Markt Remlingen bzw. der VGem Helmstadt angemietet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 13 Erstellung und Pflege von Internetseiten - Erwerb des Content Management Systems Open2C Basic

Für die Erstellung und Pflege von Internetseiten bietet die Firma PiWi & Partner mit OPEN2C Basic ein Content Management System an, das einfach zu bedienen ist und mit seinem großen Funktionsumfang ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis aufweist. Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2012 die Fa. PiWi mit der Neuerstellung der VGem Homepage beauftragt und beschlossen, das Content Management System OPEN2C Basic für die VGem und ihre Mitgliedsgemeinden zu erwerben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 14 Integrierte Ländliche Entwicklung im westlichen Landkreis

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 17.07.2012 wurde unter TOP 9 die Teilnahme am „Integrierten Ländlichen Entwicklungs-Konzept“ beschlossen. Am 24.01.2013 fand hierzu die Auftaktveranstaltung in Uettingen statt. Die „Lenkungsgruppe ILEK Westlicher Landkreis Würzburg“ hat am 15.01.2013 die weitere Organisation und Termine festgelegt.

Hierbei ist für Remlingen der Ortsworkshop am Dienstag, 19.03.2013 vorgesehen.

Zu diesem Termin sind der Marktgemeinderat und alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger eingeladen. Insbesondere auch Mandatsträger der Vereine, Organisationen und Gewerbebetriebe des Marktes Remlingen sollten diesen Termin wahrnehmen.

Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt für März 2013.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 15 Bauhofangelegenheit - Nachrüstung des Pickup-Fahrzeuges Ford Ranger

Sachverhalt:

Für das Bauhoffahrzeug „Pickup“ wird nach Meinung des Bauhofleiters eine Pritschenabdeckung benötigt. Beim Kauf des Fahrzeuges hat der Marktgemeinderat die Anschaffung dieser Zusatzausrüstung aus Kostengründen abgelehnt.

Die Erfahrungen im täglichen Einsatz haben jedoch gezeigt, dass eine Abdeckung für den trockenen Transport von Werkzeug und Ausrüstungsgegenständen benötigt wird.

Von der Firma Hensel in Waldbrunn liegt ein Angebot für eine Laderaumabdeckung vor.

Die Abdeckung wird mit Gasdruckfedern geöffnet und kann jederzeit entfernt werden.

Der Preis für eine derartige Konstruktion beträgt 2.877,-- €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Hensel anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 16 Kindergartenzuschuss

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.07.12 hat der Marktgemeinderat die Auszahlung einer 1. Abschlagsrate in Höhe von 46.000,-- € genehmigt. Mit der E-Mail vom 24.01.2013 bittet nun die evangelische Kirchengemeinde um Auszahlung der letzten Rate des genehmigten Gesamtbetrages von 65.000,-- €. Die zweite und letzte Rate beträgt somit 19.000,-- €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Betrag von 19.000,-- € an die evangelische Kirchengemeinde auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 17 Umlagebescheid der Verwaltungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013

Der Umlagebescheid wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mitglied des Marktgemeinderates zur Kenntnis gegeben.

TOP 18 Umlagebescheid des Schulverbandes für das Jahr 2013

Der Umlagebescheid wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Kenntnis gegeben.

TOP 19 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 19.1 Bürgerversammlung für 2012 - geplanter Termin 09.04.2013

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am 09.04.2013 eine Bürgerversammlung stattfindet.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer